

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Dregger, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Miltner, Broll, Regenspurger, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Kunz (Weiden), Niegel, Dr. Laufs, Weiß, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Stark (Nürtingen), Buschbom, Clemens, Dr. Oldrog, Deres, Sauter (Ichenhausen) und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 9/1564 —

Beeinflussung von Disziplinarverfahren gegen DKP-Funktionäre im Bundesdienst

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 900 – 1 B 1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 27. April 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß der Bundesdisziplinaranwalt dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen jetzt schriftlich mitgeteilt hat, er werde das Disziplinarverfahren gegen einen technischen Fernmeldeamtmann bei der Deutschen Bundespost, der DKP-Funktionär ist, fortsetzen; der Sachverhalt sei dem Fall gleichgelagert, der das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1981 zur Entlassung eines anderen DKP-Funktionärs aus dem Bundesdienst veranlaßt habe?

Der Bundesdisziplinaranwalt hat mit Schreiben vom 11. Februar 1982 an den Untersuchungsführer im förmlichen Disziplinarverfahren gegen einen Technischen Fernmeldeamtmann mitgeteilt, daß er sich veranlaßt gesehen habe, bei dem zuständigen Bundesdisziplinargericht die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen. Gleichzeitig hat er mit Schreiben vom 11. Februar 1982 an das Bundesdisziplinargericht die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens gemäß § 67 Abs. 3 BDO beantragt.

2. Ist es richtig, daß daraufhin der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in einem Schreiben vom Februar 1982 den Bundesminister des Innern gebeten hat, auf den Bundesdisziplinaranwalt einzuwirken, in der gegenwärtigen Situation auf disziplinarische Aktivitäten zu verzichten?

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 9/1539) vom 30. März 1982 mitgeteilt hat, wird sie einen Gesetzentwurf einbringen, nach dem bei der Entscheidung, ob eine Verletzung der Treuepflicht ein Dienstvergehen ist, auch die dem Beamten übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen sind. Ein solcher Gesetzentwurf trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Prinzip der Einzelfallprüfung Rechnung.

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat mit Schreiben vom 18. Februar 1982 an den Bundesminister des Innern die Bitte geäußert, im Hinblick auf diese zu erwartende Gesetzesinitiative auf den Bundesdisziplinaranwalt einzuwirken, daß er in dieser Situation auf Aktivitäten verzichten sollte.

3. Ist es weiter zutreffend, daß in einem anderen Disziplinarverfahren gegen einen Beamten des mittleren Postdienstes aus Schleswig-Holstein wegen Verletzung der Treuepflicht der Untersuchungsführer im Februar 1982 dem Bundesdisziplinaranwalt mitgeteilt hat, er sei von der Spitzel des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen nachdrücklich gebeten worden, in dem fraglichen Disziplinarverfahren vorerst nichts zu unternehmen; er fühle sich in der mißlichen Lage: zwischen der vom Gesetz aufgegebenen Unabhängigkeit und dem ihm offenbar gewordenen Wunsch des vorgeordneten Ministeriums?

Ein Untersuchungsführer in einem förmlichen Disziplinarverfahren gegen einen Beamten des einfachen Dienstes – es handelt sich um einen Briefzusteller – hat den Bundesdisziplinaranwalt im Februar 1982 darüber unterrichtet, daß er vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gebeten worden sei, zur Zeit nichts zu unternehmen.

4. Hat daraufhin der Bundesdisziplinaranwalt den Untersuchungsführer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, und wie hat das Bundesdisziplinargericht über den Antrag entschieden?

Der Bundesdisziplinaranwalt hat beim zuständigen Bundesdisziplinargericht mit Schreiben vom 4. März 1982 beantragt, den Untersuchungsführer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Der Untersuchungsführer hat gegenüber dem Bundesdisziplinargericht erklärt, daß er sich durch die geführten Gespräche nicht befangen fühle.

Eine Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts ist bisher nicht ergangen.

5. Ist der Standpunkt des Bundesdisziplinaranwalts in irgendeinem Punkt rechtlich zu beanstanden, wenn er auf der Fortsetzung der Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte besteht, die sich aktiv für eine verfassungfeindliche Partei einsetzen?

Die Bundesregierung hat bislang den Standpunkt des Bundesdisziplinaranwalts in rechtlicher Hinsicht nicht beanstandet.

Der Bundesdisziplinaranwalt hat nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1981 die Auffassung vertreten, daß in den laufenden Disziplinarverfahren die Vorermittlungen und die Untersuchungen wiederaufgenommen werden müßten. Er hat erklärt, daß im Augenblick kein Verfahren anschuldigungsreif wäre. Eine Beurteilung des von der Bundesregierung beabsichtigten Gesetzentwurfs im Hinblick auf die laufenden Disziplinarverfahren war damit nicht verbunden.

Bei den im Bereich der Deutschen Bundespost überwiegend gegen Beamte des einfachen und mittleren Dienstes laufenden Disziplinarverfahren würde die in der Antwort zu Frage 2 erwähnte gesetzliche Regelung möglicherweise zu Einstellungen von Verfahren führen. Insoweit kann nach Auffassung der Bundesregierung ein entsprechender Gesetzentwurf nicht ohne Auswirkung auf laufende Disziplinarverfahren sein.

6. Hat nicht der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mehrfach gegen die Vorschriften und Grundsätze der Bundesdisziplinarordnung (BDO) verstößen, und zwar
 - gegen das Beschleunigungsverbot und die Verpflichtung, bei Dienstvergehen nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschreiten, weil die in Frage stehenden Verfahren dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall gleichstehen (aktives Eintreten für eine verfassungfeindliche Partei);
 - durch die versuchte Einflußnahme auf den Bundesdisziplinaranwalt gegen die Verpflichtung, eine einheitliche und unabhängige Ausübung der Disziplinargewalt zu garantieren (§ 37 der BDO);
 - gegen die in § 56 Abs. 3 der BDO garantierte Unabhängigkeit des Untersuchungsführers, indem dieser veranlaßt werden sollte, vorerst nichts zu unternehmen,
7. und welche Maßnahmen sind in Aussicht genommen, um die rechtlich einwandfreie Durchführung der Disziplinarverfahren sicherzustellen?
8. Sieht die Bundesregierung in diesen Beeinflussungsversuchen nicht auch einen schwerwiegenden Verstoß gegen die beamtenrechtliche Pflicht, die Aufgaben unparteiisch, gerecht und rechtmäßig durchzuführen im Hinblick auf die eindeutigen Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für diese Disziplinarverfahren aufgestellt hat?

Im Verhalten des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen sind keine Verstöße gegen die Bundesdisziplinarordnung zu sehen.

Die Bundesregierung sieht in den Gesprächen, die mit den unabhängigen und an Weisungen nicht gebundenen Untersuchungsführern geführt worden sind, weder einen Beeinflussungsversuch noch einen Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten.

Auch insoweit wird auf das beabsichtigte Gesetzesvorhaben der Bundesregierung hingewiesen.

8. Setzt sich die Bundesregierung nicht auch in Widerspruch zu ihrer eigenen Aussage in der Antwort vom 1. Oktober 1980 auf die Kleine Anfrage betr. Extremisten im öffentlichen Dienst (Drucksache 8/4493), sie gehe davon aus, daß die zu erwartende höchstrichterliche Entscheidung Grundsätze für die Disziplinarentscheidungen in vergleichbaren Fällen enthalten werde, wenn sie jetzt daraus keine Konsequenzen zieht?

Die Bundesregierung sieht in den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 einen Spielraum für das beabsichtigte Gesetzesvorhaben.

Die von ihr gewünschte Gesetzesregelung verwirklicht das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gebot der Verhältnismäßigkeit und konkretisiert das Gebot, alle erheblichen Umstände des Einzelfalles in die Beurteilung einzubeziehen.